

Der Handelsgärtner

Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.— jährl.,
für das Ausland M. 8.— jährl.

Ausgabe jeden Freitag.

Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

Inserate

30 Pfennige für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 40 Pfennige,
im Reklameteil M. 1.— für
die zweigespaltene 105 mm
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

Einladung zum Abonnement!

Mit diesem Jahre tritt „Der Handelsgärtner“, ein unabhängiges Fachblatt für den deutschen Gartenbau, das sich zur Aufgabe gemacht hat, die Interessen der heimischen Gärtnerei nach jeder Richtung hin zu fördern, in seinen 14. Jahrgang. Eine stattliche Zahl Mitarbeiter aus Praxis und Wissenschaft steht uns dabei mit Rat und Tat zur Seite und ausgedehnte Verbindungen — auch im Auslande — ermöglichen uns, unsere Leser über Vorkommnisse, die von allgemeinem Interesse sind, rechtzeitig und eingehend zu unterrichten.

Auch im neuen Jahr werden wir bestrebt bleiben, unser Blatt immer weiter auszubauen und den Inhalt vielseitig und anregend zu gestalten. Im übrigen weisen wir erneut auf die von uns gebotenen Annehmlichkeiten (Fragekasten für Rechtssachen, für Kultur und Praxis, für Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz, fachmännische Auskunftserteilungen, Vorzugspreise für Ankündigungen in der Rubrik „Samen- und Pflanzenmarkt“, Gratisaufnahme von Anzeigen im „Stellenmarkt“ etc. etc.) hin und fordern zu deren reger Benutzung auf.

Der Abonnementsbetrag für 1912 für Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg Mk. 5.—, für das übrige Ausland Mk. 8.—, wird im Gegensatz zu dem bisherigen Gebrauch bereits am Ende des Monats unter Nachnahme eingezogen werden, sofern uns nicht bis dahin der Betrag direkt zugegangen ist. Selbstverständlich kommen wir aber etwaigen besonderen Wünschen in dieser Hinsicht gern entgegen und sind mit Ausgleich zu einem späteren Termin ausnahmslos einverstanden, sobald wir per Karte entsprechend benachrichtigt werden.

LEIPZIG, den 1. Januar 1912.

Verlag und Redaktion von „Der Handelsgärtner“.

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Wenn Gärtnerlehrlinge aus der Lehre entlaufen!

Die neuen bayrischen Steuergesetze. 2. Das Gewerbesteuer-gesetz.

Die empfehlenswertesten winterharten Juniperus-Arten. I.

Gummifluß, Ursache und Heilung.

Charakterpflanzen und Nutzpflanzen der deutschen Kolonien. I. Tumboa Bainesii.

Die Geschäftslage der deutschen Gärtnerei im Dezember. I.

Rechtspflege, Kultur, Vermischtes, Fragekasten für Pflanzenschutz u. s. w.

Wenn Gärtnerlehrlinge aus der Lehre entlaufen!

Die Regelung der gärtnerischen Rechtsfrage wird sich auch auf das Lehrlingswesen sehr einflußreich und zwar in vorteilhaftem Sinne beweisen. Heute ist wohl für gewerbliche Gärtnereien, die bereits unter der Gewerbeordnung stehen, das Lehrverhältnis auf ein festes gesetzliches Fundament gestellt, dagegen ist dies nicht der Fall, soweit landwirtschaftliche Betriebe in Frage kommen. Der Unterschied zeigt sich am auffallendsten, wenn es sich um das Entlaufen aus der gärtnerischen Lehre handelt.

Wenn ein Gärtnerlehrling in einem gewerblichen Betriebe aus der Lehre entläuft, so treten die Vorschriften in § 127 d in Kraft. Der Gärtner kann, wenn ein schriftlicher Lehrvertrag vorliegt, und in diesem Vorschriften über die einseitige Auflösung des Vertrages getroffen sind, welche mißachtet wurden, verlangen, daß der Lehrling in die Gärtnerei zur Aufnahme seiner Tätigkeit zurückkehrt. Er beantragt bei der Polizeibehörde die Zurückführung des Lehrlings in die Lehre und diese kann den Lehrling anhalten, solange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil (Gewerbegericht) das Lehrverhältnis nicht aufgelöst ist, oder eine einstweilige Verfügung dem Lehrling gestattet, dem Gärtnereibetriebe fernzubleiben. Der Antrag muß aber binnen einer Woche nach dem Entlaufen aus der Lehre gestellt werden. Der Lehrling kann dann zwangsweise zurückgeführt oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr angehalten werden. Dadurch, daß der Lehrling entläuft, wird nämlich der Lehrvertrag nicht etwa aufgelöst.

Ist aber von dem Gärtner das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil die Lehre unbefugt verlassen wurde, hat also eine Rückführung nicht stattgefunden, so kann die Entschädigung